



Anhang 3 – Richtlinien Fortbildung

Aufgrund von Art. 4.3 des Qualitätssicherungsvertrages QSV vom 15. April 2021 erlässt der Verband Fuss & Schuh die folgenden Richtlinien für die Anerkennung und Bewertung der Fortbildungsveranstaltungen:

1 Ziel

Ziel der Fortbildung ist es,

- die in der Grundbildung und höheren Berufsbildung erworbenen fachlichen Kompetenzen zu erhalten;
- diese Kompetenzen nach Massgabe der Entwicklung in der Orthopädieschuhtechnik laufend zu aktualisieren und damit zu erweitern;

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die im Lieferantenverzeichnis des OSM-Tarifs 326 eingetragenen Vertragslieferanten mit der Berechtigung OSM, SM oder Besitzstand, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Vertragslieferanten sind nach erfülltem 70. Altersjahr von der Fortbildungspflicht befreit.

Die Richtlinien gelten nicht für die im Lieferantenverzeichnis des OSM-Tarifs 326 eingetragenen Vertragslieferanten mit der Berechtigung SVOT. Diese unterstehen den Fortbildungsrichtlinien des SVOT-Tarifs 327. Ausgenommen davon ist die Verpflichtung der Absolvierung des Einführungskurses «Berechnungswesen» für Vertragslieferanten des SVOT-Tarifs. (Siehe Anhang 2 – Richtlinien Einführungskurs).

3 Fortbildungsleistung und Beurteilungszeitraum

Die Bestimmungen zur Fortbildungsleistung und zum Beurteilungszeitraum sind im Qualitätssicherungsvertrag unter Art. 5 geregelt.

4 Art der Fortbildung und Anerkennung

4.1 Art der Fortbildung

Die Fortbildung muss in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Als Fortbildung im Sinne des Qualitätssicherungsvertrages gelten:

- a. Fachtechnische und medizinische Fort- und Weiterbildungskurse des Verbandes Fuss & Schuh und von Drittanbietern
- b. Einzelne fachtechnische und medizinische Kurstage der Vorbereitungskurse der Höheren Berufsbildung des Verbandes Fuss & Schuh. (anerkannte Kurse sind als solche deklariert und mit der Anzahl Credits vermerkt).
- c. Der mehrteilige Einführungskurs des Verbandes Fuss & Schuh, sofern dieser als Wiederholungskurs besucht wird. (Art. 4.1 QSV)
- d. Tätigkeit als Kursleiter in den anerkannten Vorbereitungskursen der Höheren Berufsbildung des Verbandes Fuss & Schuh
- e. Weiterbildungskurse in verwandten Disziplinen (beispielsweise in Bezug auf interdisziplinäre Zusammenarbeit wie Patientenbetreuung, medizinische Fusspflege, alternative Therapien etc.)
- f. Teilnahme oder Referententätigkeit an fachtechnischen und medizinischen wissenschaftlichen Veranstaltungen im In- oder Ausland (Kurse, Seminare, Kongresse, Workshops usw.)
- g. Kursleitung an fachtechnischen und medizinischen Weiterbildungs- und Fortbildungskursen
- h. Publikation von Fachartikeln in Zeitschriften oder auf Websites von Drittanbietern

Nicht als Fortbildung im Sinne des Qualitätssicherungsvertrages gelten:

- i. Obligatorischer Einführungskurs (Art. 4.1 QSV), sofern dieser erstmals besucht wird.
- j. Tätigkeit als Berufsfachschullehrer
- k. Tätigkeit als ÜK-Leiter
- l. Tätigkeit als Prüfungsexperte (Grundbildung und höhere Berufsbildung)
- m. Alle anderen Fort- und Weiterbildungen wie allgemeine Betriebsführung, Sprachen, Persönlichkeitstrainings etc.

4.2 Anerkennung der Fortbildung

- a. 1 Credit pro Stunde/Lektion als Teilnehmer an Weiterbildungs- und Fortbildungskursen (maximal 8 Credits pro Schulungstag)
- b. 1 Credit pro Stunde/Lektion als Kursleiter an Weiterbildungs- und Fortbildungskursen (maximal 8 Credits pro Schulungstag)
- c. 5 Credits pro besuchter Kongresstag
- d. 3 Credits pro 15 Minuten Fachvortrag an Kongressen (in Kumulation zum Kongressbesuch)
- e. 3 Credits pro A4-Seite für einen publizierten Fachartikel

In der Regel entspricht eine Stunde oder Lektion Fortbildung einem Credit.

Der Entscheid der Anerkennung einer Fortbildungsleistung obliegt der PVK. Vertragslieferanten können via Verbandssekretariat kostenlos Veranstaltungen auf ihre Anerkennung vorabklären. Für Abklärungen für Kursanbieter können Bearbeitungsgebühren verlangt werden.

5 Nachweis der Fortbildung

Der Nachweis der absolvierten Fortbildungsleistung erfolgt nach dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die Vertragslieferanten müssen jederzeit in der Lage sein, die geleistete Fortbildung nachzuweisen und schriftlich mit Inhalts- und Zeitangaben zu belegen.

Als Nachweis gelten:

- Auf den Namen des Teilnehmers (Vertragslieferant) lautende Teilnahmebestätigungen
- Präsenzliste des Veranstalters (für Veranstaltungen, zu denen sich die Teilnehmer nicht anmelden müssen)
- Zertifikate und andere Beweismittel

Die Nachweise sind während 5 Jahren aufzubewahren.

6 Verfahren bei Nichterfüllung dieser Richtlinien

6.1 Kann der Nachweis für einen genügenden Fortbildungsumfang nicht erbracht werden, wird der Vertragslieferant durch die PVK ermahnt und aufgefordert, den Nachweis nachzuliefern oder den fehlenden Teil innerhalb einer von der PVK festgelegten Frist nachzuholen.

6.2 Wird der Nachweis für eine genügende Fortbildung auch innerhalb der Nachfrist nicht erbracht, so kann die PVK Sanktionen gemäss Art. 7 des QSV beschliessen.

7 Bearbeitungsgebühren / administrativer Aufwand

7.1 Die PVK sich vor, dem fehlbaren Vertragslieferanten für den administrativen Aufwand, der durch die Nichterfüllung dieser Richtlinien entsteht, Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt via Verband Fuss & Schuh.

7.2 Für die erste Mahnung (Erinnerung) zur Einreichung der Fortbildungs- und/oder Atelierdeklaration, von Nachweisen oder weiteren Informationen/Unterlagen werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

7.3 Für die zweite Mahnung zur Einreichung der Fortbildungs- und/oder Atelierdeklaration, von Nachweisen oder weiteren Informationen/Unterlagen stellt der Verband Fuss & Schuh dem fehlbaren Atelierleiter eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 (exkl. MWST) in Rechnung.

7.4 Vertragslieferanten, die die Fortbildungsleistung im kontrollierten Beurteilungszeitraum nicht erfüllt haben (z. B. aufgrund zu später Einreichung der Nachweise, ungenügender Credits oder mangelhafter/fehlender Nachweise), stellt die PVK via Verband Fuss & Schuh eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 (exkl. MWST) in Rechnung.

7.5 Vertragslieferanten, die die Fortbildungsleistung innerhalb der durch die PVK gesetzten Nachholfrist nicht erfüllen, stellt die PVK via Verband Fuss & Schuh die administrativen Aufwendungen in Rechnung. Die Kostenerhebung erfolgt nach Aufwand zu CHF 120.00/h zuzüglich Spesen (exkl. MWST).

7.6 Die Nichtbezahlung der Bearbeitungsgebühren und Rechnungen für den administrativen Aufwand kann weitere Sanktionen der PVK nach sich ziehen.

7.7 Die Bezahlung der oben genannten Beträge entbindet die Vertragslieferanten nicht von ihren vertraglichen Pflichten.

Luzern, 23. August 2021

Verband Fuss & Schuh, Ressort Tarife